

## Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadthalle



### Inhalt

Benutzungs- und Kostenordnung .....	1
§ 1 Benutzung allgemein .....	2
§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag.....	2
§ 3 Bestuhlung, Garderobe .....	3
§ 4 Ausschmücken, Dekorieren .....	3
§ 5 Bedienung der Einrichtungen .....	3
§ 6 Kosten.....	4
§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes.....	7
§ 8 Wirtschaftsbetrieb bei Eigenbewirtschaftung .....	7
§ 9 Reinigung / Müllentsorgung.....	7
§ 10 Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 11 Haftungsausschlussklausel .....	8
§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 Benutzung allgemein**

1. Die Stadt Germersheim betreibt als wirtschaftliches Unternehmen eine Stadthalle (Großer Saal und Kleiner Saal, Restaurant und Lehrschwimmbecken). Diese steht Firmen, Privatpersonen und den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie den im Stadtrat vertretenen politischen Fraktionen (im weiteren Veranstalter genannt) im Rahmen der folgenden Benutzungs- und Kostenordnung u. a. für folgende Zwecke zur Verfügung:

- private Feierlichkeiten,
- gewerbliche Veranstaltungen
- Versammlungen und Tagungen
- Firmen- u. Vereinsveranstaltungen
- kulturelle Veranstaltungen

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Stadthalle oder ihrer Teilbereiche besteht nicht.

2. Die Stadthalle kann in folgenden Teilbereichen vermietet werden:
  - a) Großer Saal mit Galerie (932 m<sup>2</sup>), ohne Galerie (545 m<sup>2</sup>), jeweils mit Bühne und Foyer.
  - b) Kleiner Saal (133 m<sup>2</sup>)
  - c) Foyer allein (200 m<sup>2</sup>)
  - d) Nebenräume, soweit dies erforderlich und möglich ist
3. Der Veranstalter muss acht Wochen vor der Veranstaltung diese schriftlich bei dem Betreiber der Stadthalle beantragen. In seinem Antrag müssen der Veranstaltungszweck, der Tag, die Dauer und eventuell notwendige Vorbereitungszeiten enthalten sein. Über die Vergabe der Stadthalle entscheidet der Betreiber nach Vorliegen des schriftlichen Antrages.
4. Zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie die Überlassung der Stadthalle an Dritte sind nicht zulässig.
5. Den Anordnungen der Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten. Den Beauftragten ist zum Zweck der Überwachung und Kontrolle zu allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren. Das Hausrecht steht dem Betreiber zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist.
6. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter der Stadthalle die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
7. Die am Veranstaltungstag jeweils gültige Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.
8. Die maximale Nutzungsdauer der Stadthalle ist auf 01:00 Uhr festgelegt.
9. Die Lärmschutzrichtlinien sind zu beachten.  
Die Benutzung elektrischer Anlagen wie Verstärker usw. ist im Außenbereich ab 22:00 Uhr untersagt. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen verschlossen zu halten. Die Musik muss auf Raumlautstärke abgesenkt werden.



## **§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag**

1. Der Betreiber hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.
2. Bei Rücktritt vom Mietvertrag hat der Mieter
  - bei Rücktritt bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung 25 % der Miete,
  - bei Rücktritt bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % der Miete und
  - bei Rücktritt später als zwei Wochen vor der Veranstaltung die volle Miete

als Konventionalstrafe an den Betreiber zu entrichten. Energie-, Reinigungs-, Personal- und sonstige Kosten sind nur dann geschuldet, soweit sie bis zum Rücktritt bereits entstanden sind.

3. Verstößt ein Veranstalter gegen die Bestimmungen einer der gültigen Benutzungs- und Kostenordnungen der Einrichtungen der Stadt Germersheim, können ihm zukünftige Vermietungen in allen städtischen Einrichtungen versagt werden.

## **§ 3 Bestuhlung, Garderobe**

1. Die Bestuhlung der Stadthalle ist mittels Bestuhlungsplänen, an die die Veranstalter gebunden sind, geregelt. Aus den unterschiedlichen Varianten der Bestuhlungspläne ergibt sich der Höchsteinlass für die Stadthalle, der für den Veranstalter verbindlich ist. Verstöße gegen diese Bestimmung sind ein wichtiger Grund im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.
2. Mäntel, Hüte, Schirme usw. dürfen in den Veranstaltungsraum nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzugeben. Die Aufbewahrung ist kostenpflichtig. Der Veranstalter hat hierfür das notwendige Personal vorzuhalten. Für die Dauer der Bewachung besteht eine Haftpflichtversicherung.

## **§ 4 Ausschmücken, Dekorieren**

1. Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne und Saal bedarf der Zustimmung des Betreibers. Hierzu dürfen nur schwer entflammare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.
2. Die Grunddekoration während der Faschingszeit wird von dem Betreiber der Stadthalle übernommen. Er ist berechtigt hierfür ein Entgelt von den Veranstaltern zu erheben.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht innerhalb der Stadthalle sowie die Benutzung der elektrischen Anlagen sind nur mit Genehmigung des Betreibers erlaubt.

## **§ 5 Bedienung der Einrichtungen**

Bühneneinrichtungen, Ton- und Lichtenanlage, Heizung, Lüftung, Beleuchtung und sonstige Ausstattungen dürfen ausschließlich von Personen bedient werden, die vom Betreiber hierfür beauftragt wurden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Ton- und Lichtenanlage der Stadthalle kann vom Veranstalter bedient werden, wenn dieser ausgebildeter Veranstaltungstechniker ist. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis ist vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.



**§ 6 Kosten**

Für die Benutzung der Räume der Stadthalle (einschl. der vorhandenen Bestuhlung) werden nachfolgende Kosten erhoben:

<b>1.</b>	<b>Mieten</b>	
1.1	Tanzveranstaltungen	
1.1.1	bis zu 8 Stunden	350 €
1.1.2	für jede weitere Stunde	50 €
1.2	Faschingsveranstaltungen	
1.2.1	bis zu 8 Stunden	200 €
1.2.2	für jede weitere Stunde	50 €
1.3	Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen sowie Tagungsveranstaltungen nicht gewerblicher Art (pro Tag)	200 €
1.3.1	Theater und Konzerte (pro Tag)	350 €
1.3.2	Gewerbliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Messen, Betriebsveranstaltungen (pro Tag)	1.000 €
1.4	Private Veranstaltungen wie Geburtstage, Hochzeiten, Abi-Bälle und Familienfeste (pro Tag)	800 €
1.4.1	für jeden weiteren Veranstaltungstag	500 €
1.5	Benutzung nur des Kleinen Saales	
1.5.1	je Veranstaltungstag	100 €
1.5.2	Gewerbliche Veranstaltungen	150 €
1.6	Benutzung nur des Foyers (pro Tag)	100 €



2.	<u>Nebenkosten</u>	
2.1	Reinigungskosten (jeweils inkl. WC)	
2.1.1	für die gesamte Stadthalle	450 €
2.1.2	für den Kleinen Saal und Foyer	150 €
2.1.3	für das Foyer	100 €
Bei besonders starker Verschmutzung ist der Betreiber berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung anzupassen. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Kautions.		
2.2	Beleuchtung und Lüftung	
2.2.1	für die gesamte Halle	50 €
2.2.2	für den Kleinen Saal und Foyer	je 10 €
2.3	Heizung (01.10. – 31.03.) und Einsatz des Kältegerätes (01.04. - 30.09.)	
2.3.1	pro angemieteten Tag	100 €
2.3.2	wenn der Kleine Saal mit dem Foyer oder nur das Foyer benutzt wird	40 €
2.4	Benutzung des Flügels (nicht gestimmt)	50 €
Stimmung des Flügels erfolgt durch eine Fachfirma gegen Rechnung an den Veranstalter		
2.5	Benutzung des Beamers inkl. Leinwand	40 €
2.6	<u>Anmietung der Lichtanlage</u>	
2.6.1	<u>Grundbeleuchtung</u>	
	bestehend aus 4 x 2kw Scheinwerfer, 2 x 1kw Scheinwerfer pro Tag der Inanspruchnahme	100 €
2.6.2	<u>Theaterbeleuchtung</u>	
	bestehend aus 18 x 2kw Scheinwerfer und 6 x 2kw Scheinwerfer, 6 x 500 Watt-Spott-Scheinwerfer; pro Tag der Inanspruchnahme	250 €
2.6.3	<u>Ballbeleuchtung</u>	
	bestehend aus 4 x 2kw Scheinwerfer, 4 x 1kw Scheinwerfer, 4 x Farbrampe; pro Tag der Inanspruchnahme	150 €
2.6.4	<u>Effektbeleuchtung</u>	
	bestehend aus 8 x PAR-Scheinwerfer auf 2 x 4er Bar und 5 LED-Effektleiste; pro Tag der Inanspruchnahme	50 €
Zu jedem Beleuchtungspaket, außer der Effektbeleuchtung, gehören das Lichtstellwerk und die Dimmerpacks dazu.		
2.7	<u>Anmietung der Tonanlage</u>	
2.7.1	<u>Grundbeschallung</u>	
	für Theaterveranstaltungen, Konferenzen und Tagungen Bestehend aus Mischpult, Verstärker, 6 Line-Array (Lautsprecher) inkl. einem Mikrofonpaket; pro Tag der Inanspruchnahme	150 €
2.7.2	<u>Komplettbeschallung</u>	
	für Bälle, Live- und Discomusik Bestehend aus Mischpult, Verstärker, 6 Line-Array (Lautsprecher), 4 Bass- lautsprecher, 2 Monitorlautsprecher und ein Mikrofonpaket; pro Tag der Inan- spruchnahme	300 €
2.7.3	<u>Mikrofonpaket</u>	
	<u>Gesang</u> bestehend aus 4 Funkempfängern mit Handsendern oder	40 €
	<u>Konferenz</u> bestehend aus 3 Funkempfängern mit einem Headset, 1 Lavalier- ansteckmikrofon und einem Handmikrofon (wahlweise 2 Rednerpultmikrofo- ne) oder	40 €
	<u>Theater</u> bestehend aus 6 Grenzflächenmikrofonen und 5 Installationsmikro- fonen	40 €
Zu jedem Paket stehen kabelgebundene Mikrofone bereit. Wenn die Mikrofone nur für kurze Zeit (max. 15 Minuten), z.B. nur zur Begrüßung, benutzt werden, entstehen keine Zusatzkosten.		
2.7.4	<u>Mobile Beschallung</u> für den kleinen Saal oder Foyer	60 €



### 3. Abgabe aus dem Wirtschaftsbetrieb, Nutzung der Vereinsküche

Falls eine Eigenbewirtschaftung gem. § 8 Abs. 1 der Benutzungs- und Kostenordnung erfolgt, hat der Veranstalter ein Entgelt in Höhe von 200 € für die Benutzung der Vereinsküche zu entrichten.

### 4. Kosten der Bestuhlung

Falls die Möblierung der Stadthalle (Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle) durch den Betreiber durchgeführt wird, so hat der Veranstalter folgendes Entgelt zu entrichten.

a) Möblierung nur Stühle	250 €
b) Möblierung Stühle und Tische	500 €
c) gleichbleibende Bestuhlung bei nachfolgender Veranstaltung	100 €
d) Nummerierung der Plätze	100 €
e) Aufbau der Rangerhöhung im Großen Saal	500 €
f) Möblierung des Kleinen Saales	50 €

### 5. Vorbereitungszeiten

Der Veranstalter hat bei dem Antrag auf Überlassung der Stadthalle die erforderlichen Vorbereitungszeiten anzugeben. Bis zu 4 Stunden vor der Veranstaltung erfolgt die Überlassung zur Vorbereitung kostenfrei. Für darüber hinausgehende Vorbereitungszeiten wird ein Entgelt in Höhe von 50 € je angefangene Stunde erhoben. Ein ganzer Vorbereitungstag wird mit 300 € abgerechnet.

### 6. Kautio

Als Sicherheitsleistung hat der Veranstalter eine Kautio für die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in Höhe von 1.000 € an die Stadt zu entrichten.

### 7. Zu widerhandlungen

Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unangemessene Verunreinigungen des Gebäudes und des Grundstückes durch Glasscherben, Kronkorken u.a. unterbleiben. Eine Überschreitung der in § 3 zugelassenen maximalen Besucherzahlen ist strengstens untersagt. Sonstige Auflagen der Stadtverwaltung sind unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können bis zu 50 % der Kautio einbehalten werden.

### 8. Dauernutzung

Bei regelmäßiger, wiederkehrender, mindestens monatlicher Benutzung erfolgt die Kostenfestsetzung gesondert unter Berücksichtigung des Betriebsaufwandes.

Bei Dauernutzung entfällt die Kautio.

### 9. Langzeitnutzung

Bei Nutzung der Stadthalle von mehr als zwei Wochen erfolgt die Kostenfestsetzung gesondert unter Berücksichtigung des Betriebsaufwandes.

### 10. Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 sowie die Kautio sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Germersheim zu überweisen.

Der Betreiber kann die Miete ganz oder teilweise ermäßigen. Ebenso sind erhöhte Aufwendungen durch den Veranstalter zu tragen.

### 11. Mehrwertsteuer

In den festgesetzten Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.



### **§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes**

Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Betreiber namentlich zu benennen.

### **§ 8 Wirtschaftsbetrieb bei Eigenbewirtschaftung**

1. Bei Veranstaltungen in der Stadthalle ist die Bewirtschaftung mit Getränken und Speisen in eigener Regie nur für Germersheimer Vereine, nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber, möglich.  
Für die Bewirtschaftung steht dem Veranstalter der Buffetraum mit seinen Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände für die Bewirtschaftung sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen.
3. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag den Buffetraum gegen Nachweis. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
5. Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.
6. Bei Selbstbewirtschaftung wird festgelegt, dass ausschließlich wiederverwertbares Geschirr, Besteck und Gläser verwendet werden dürfen.

### **§ 9 Reinigung / Müllentsorgung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung die gemieteten Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Zur Reinigung durch den Mieter gehören das Auskehren der betreffenden Räume, das Ausleeren der Aschenbecher, das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken sowie das Aufräumen der Tische. Die Müllentsorgung ist in der Grundgebühr enthalten. Wenn mehr als hausübliche Mengen zu entsorgen sind, ist die Müllentsorgung durch den Veranstalter in Eigenregie über die Entsorgungsbetriebe zu organisieren.

Bei einer eventuellen Benutzung des Ausschankraumes ist dieser, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, gründlich zu reinigen. Die Endreinigung wird durch die Stadt durchgeführt, die Kosten sind im Mietpreis enthalten. Sollten besondere Verschmutzungen vom Mieter nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Übernahme der entsprechenden Kosten entfernt.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Landesverordnung über die Polizeistunde im Gaststättengewerbe zu legen.
2. In der Stadthalle gilt ein generelles Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz sowie Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2007).
3. Verantwortlich für die vorbeugende Brandbekämpfung ist die Freiwillige Feuerwehr. Die Kreisverwaltung kann zu diesem Zweck eine Brandsicherheitswache anordnen. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die Gebühren werden direkt von der Freiwilligen Feuerwehr erhoben. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadtverwaltung über die Verwendung von offenem Licht und Feuer zu informieren. Sollte eine Brandsicherheitswache erforderlich sein, so erhält der Veranstalter von der Kreisverwaltung Germersheim eine entspre-



chende Nachricht. Das Datenerfassungsblatt über die Prüfung der Sicherheitswache in der Stadthalle ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Stadtverwaltung Germersheim vorzulegen.

4. Der Stadtgarten ist von Fahrzeugen jeglicher Art freizuhalten.
5. Die Notausgänge dürfen nicht versperrt oder verstellt sein. Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Notausgänge zu überzeugen. Beanstandungen sind dem Hauspersonal gegen Nachweis zu melden. Darüber hinaus hat sich der Veranstalter während der Veranstaltung laufend vom ordnungsgemäßen Zustand der Notausgänge zu überzeugen. Er ist dazu verpflichtet, ggf. Maßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu ergreifen.
6. Durch die Haustechniker wird am Ende der Veranstaltung ein Mängelprotokoll erstellt, dieses ist durch beide Vertragspartner zu unterzeichnen.

### **§ 11 Haftungsausschlussklausel**

1. Der Betreiber überlässt dem Veranstalter die Stadthalle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden, eventuelle Beanstandungen sind dem Hauspersonal zu melden.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.  
Der Veranstalter verzichtet darüber hinaus auf Haftungsansprüche gegen den Betreiber für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Veranstalter hat vor der Benutzung der Stadthalle nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung des Betreibers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
5. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Betreiber nicht. Die Bestimmungen der Garderobenversicherung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Germersheim.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Germersheim, den 08.11.2018

Marcus Schaile  
Bürgermeister

